



II-8177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 11. JULI 1989

Z1. 10.101/138-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf Pöder

3702/AB  
1989-07-12  
zu 3729/J

Parlament  
1012 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3729/J betreffend Schutz von Meeres- und Landschildkröten, welche die Abgeordneten Eigruber und Apfelbeck am 12. Mai 1989 an mich richteten, darf ich einleitend bemerken, daß von meinem Amtsvorgänger zu der in der Begründung der Anfrage erwähnten Entschließung am 12. April 1989 ein Vortrag an den Ministerrat gerichtet und die Klubobmänner der im Parlament vertretenen Fraktion darüber mit Schreiben vom 5. Mai 1989 in Kenntnis gesetzt wurden. Darüber hinaus beehere ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Kompetenzen meines Ressorts im Artenschutz finden ihre Grundlage im sogenannten Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Die überwiegende Anzahl aller Schildkröten ist derzeit aufgrund des Artenschutzübereinkommens geschützt, wobei zwischen Arten, die in den Anhang I und Arten, die in den Anhang II des Übereinkommens fallen, Unterschieden werden muß.

Voraussetzung für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Arten des Anhangs I ist die Prüfung durch die gemäß Durchfüh-

- 2 -

rungsgesetz zum Artenschutzübereinkommen eingerichteten Wissenschaftlichen Behörden, ob die Exemplare, Teile und Erzeugnisse nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden sollen.

Aufgrund dieser Bestimmung wurden in den letzten Jahren keine Einfuhrbewilligungen für Schildkröten oder Schildkrötenprodukte des Anhangs I erteilt. Bei sämtlichen im Handel befindlichen Schildkröten bzw. Schildkrötenprodukten des Anhangs I muß davon ausgegangen werden, daß diese vor Inkrafttreten des Übereinkommens importiert wurden.

Bei allen künftigen Einfuhranträgen findet bezüglich allfälliger vorgelegter Zuchtbescheinigungen eine Verifizierung durch das CITES-Sekretariat (Convention on international trade in endangered species of wild Fauna and Flora) statt. Das Bundesministerium für Finanzen wurde gebeten, die Vorlage aller Dokumente betreffend Meeresschildkröten an mein Ressort zu veranlassen.

Bei Schildkröten, die im Anhang II des Übereinkommens aufgelistet sind, muß davon ausgegangen werden, daß diese Arten nicht unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind. Aufgrund der Bestimmungen im Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist daher ein Handel mit diesen Arten unter den Voraussetzungen, die das Übereinkommen für den Handel mit Anhang II-Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen vorschreibt, zulässig.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß ein generelles Import- und Handelsverbot für Schildkröten und Schildkrötenprodukte über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen hinausgeht. Diesbezügliche Maßnahmen, die aus Tierschutzgründen gesetzt werden können, stehen in Gesetzgebung und Vollziehung den Bundesländern zu. Die Verhängung eines Import- oder Handelsverbotes durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten ist daher verfassungsrechtlich nicht möglich, weil die zugrundeliegende Problematik eine tierschutzrechtliche ist.

- 3 -

Hinsichtlich der Kompetenzen, die dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Rahmen des Artenschutzübereinkommens zukommen, wurde anlässlich einer Besprechung mit Vertretern der Bundesländer am 18.01.1989 angeregt, die den wissenschaftlichen Behörden in bestimmten Fällen zustehenden Prüfungen, betreffend Vorbereitung und Versendung von lebenden Tieren streng nach den CITES GUIDELINES FOR TRANSPORT durchzuführen. Weiters wurde vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Unterstützung der wissenschaftlichen Entscheidungsfindung ein Gutachten von Herrn Dr. Rainer Praschak betreffend "angewandter Artenschutz am Beispiel der Schildkröten" zur Verteilung gebracht.

Weitergehende Maßnahmen meines Ressorts sind unter Bedachtnahme auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen derzeit nicht möglich.

*Loth. Klemm*